

# Regelungen des Rauchverbotes auf kommunalen Spielplätzen

---

## Infoblatt

Rauchverbote auf Spielplätzen stärken den Gesundheitsschutz der dort spielenden Kinder und verhindern, dass diese mit Zigarettenrauch aber insbesondere auch mit Giftstoffen aus Zigarettenkippen in Kontakt kommen (Untersuchung des Deutschen Krebsforschungszentrums, Heidelberg). Grundlage für solche Rauchverbote können kommunale Satzungen sein. Das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz hingegen enthält keine spezielle Regelung zum Rauchverbot auf Spielplätzen.

Im Sommer 2012 führte das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit Unterstützung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages eine Umfrage zu Regelungen des Rauchverbotes auf kommunalen Spielplätzen durch. Von über 400 Städten und Gemeinden im Freistaat haben 154 geantwortet. Davon haben 17 bereits eine Regelung zum Rauchverbot auf kommunalen Spielplätzen getroffen. Über 100 Städte und Gemeinden haben weiteren Informationsbedarf mitgeteilt.

## Ergebnisse der Umfrage

### 1. Regelungen, die bereits zur Anwendung kommen

❖ Als inhaltlicher Bestandteil der Polizeiverordnung,

*Beispiele:*

- ◆ Gröditz →§ 12 Abs. 1 PolVO
- ◆ Burgstädt →§ 14 Abs. 3 PolVO
- ◆ Rodewisch →§ 9 Abs. 3 PolVO

- ❖ in einer Grünanlagensatzung,

*Beispiel:*

- ◆ Görlitz → § 2 Abs. 2, Nr. 13 i. V. m. § 2 Abs. 2

- ❖ in einer Grün- und Erholungsanlagenordnung,

*Beispiel:*

- ◆ Oelsnitz/Vogtland → § 3 Abs. 4, Nr. 10 i. V. m. § 1 Abs. 2

- ❖ in einer eigenständigen Kinderspielplatzsatzung.

*Beispiel:*

- ◆ Rossau → § 5 Nr. 12

## 2. Wege der Öffentlichkeitsarbeit

- ❖ Mitteilung an die Bevölkerung in Form von Bekanntmachungen in Amtsblättern oder ähnlichen öffentlichkeitswirksamen Publikationen

- ❖ Anbringen von Hinweisschildern mit Piktogramm  an jedem Spielplatz

- ❖ vermehrte Kontrollen des gemeindlichen Vollzugsdienstes